Faktenblatt
Diskriminierungsfreier Zugang zur Hafeninfrastruktur für den Gütertransport auf dem Rhein

Mai 2026 (wird zu einem späteren Zeitpunkt aktualisiert)

Geltungsbereich

Seit Inkrafttreten des revidierten Gütertransportgesetzes (GüTG) am 1. Januar 2026 ist der diskriminierungsfreie Zugang zur Hafeninfrastruktur für den Gütertransport auf dem Rhein gesetzlich verankert. Die Schweizerischen Rheinhäfen (SRH) als Betreiberin der Hafeninfrastruktur müssen somit den Zugang zu ihrer Infrastruktur gewähren.[1]

Die RailCom beaufsichtigt den diskriminierungsfreien Zugang zur Hafeninfrastruktur für den Gütertransport auf dem Rhein und entscheidet über Streitigkeiten.[2]

Hafeninfrastruktur

Das BAV, die Standortkantone und die Betreiberin der Hafeninfrastruktur werden die Flächen und Anlagen der Hafeninfrastruktur vertraglich festlegen.[3] Gemäss Botschaft zum GüTG gehören zur Hafeninfrastruktur insbesondere die folgenden Elemente[4]:

- Hafenbecken
- Quais und Bermen
- nicht öffentliche Strassen
- Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen
- betrieblich genutzte Hochbauten (u.a. Revierzentrale, Bootsgaragen)
- Arbeitsschiffe.

Hafenbahn Schweiz AG

Von der Hafeninfrastruktur zu unterscheiden ist die Hafenbahn Schweiz AG (HBSAG), eine Tochtergesellschaft der SRH. Sie ist eine Infrastrukturbetreiberin (ISB)[5] und zuständig für den Betrieb, den Substanzerhalt sowie die Weiterentwicklung der bestehenden Bahninfrastruktur in den Rheinhäfen. Als ISB ist sie verpflichtet, ebenfalls den diskriminierungsfreien Netzzugang zu gewähren[6].

---

[1] Art. 11 Abs. 4 GüTG

[2] Art. 40a^{ter} Abs. 1 lit d EBG

[3] Art. 11 Abs. 2 GüTG

[4] Botschaft zum Gütertransportgesetz vom 10.1.2024, BBl 2024 300,Ziffer 4.1.5.1

[5] Art. 2 lit a EBG

[6] Art. 9a Abs. 1 EBG

Diskriminierungsfreier Zugang

Der Grundsatz des diskriminierungsfreien Zugangs zur Hafeninfrastruktur für den Gütertransport auf dem Rhein ist im GüTG festgehalten.[7] Hintergrund ist, dass der Bund die Hafeninfrastruktur für den Gütertransport auf dem Rhein finanziell fördern kann.[8]

Die Betreiberin gewährt den diskriminierungsfreien Zugang zu ihrer Infrastruktur. Diskriminierungsfrei bedeutet, dass vergleichbare Sachverhalte gleich zu behandeln sind und unterschiedliche Behandlungen sachlich gerechtfertigt sein müssen.

Wer eine Diskriminierung vermutet, kann sich an die RailCom wenden. Das Kontaktformular auf der Website kann auch ohne Angabe des Absenders ausgefüllt werden, sämtliche Hinweise werden vertraulich behandelt.

Für Rückfragen:

Kommission für den Eisenbahnverkehr RailCom
058 463 13 00
info@railcom.admin.ch

[7] Art. 3 Abs. 1 lit e GüTG

[8] Art. 11 Abs. 1 GüTG